



Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Yara



Unsere Mission

Auf verantwortungsvolle Weise die Welt ernähren und den Planeten schützen.

Unsere Vision

Eine auf Zusammenarbeit gründende Gesellschaft, eine Welt ohne Hunger und ein respektvoller Umgang mit unserem Planeten.



Collaboration



Curiosity



Accountability



Ambition

Die Geschäftspartner von Yara, darunter Zulieferer, Händler, Vertreter und Vertriebspartner, Joint Venture-Partner sowie Kunden und strategische Partner sind wichtige Mitglieder des weltweiten Teams, das zu unserem Erfolg und zu einem verantwortungsvollen Geschäftsgebaren im Einklang mit unserer Mission, Vision und unseren Werten beiträgt. Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Yara gilt für alle Einzelpersonen und Unternehmen, mit denen Yara Geschäftsbeziehungen unterhält, unabhängig von ihrer Art, der Art der Transaktionen oder ihrer Dauer. Dazu gehören Unternehmen aller Rechtsformen, Eigentumsverhältnisse und Rechtsordnungen, denen sie unterstellt sind. Unser Ziel ist es, mit Geschäftspartnern zusammenzuarbeiten, die ähnliche Wertvorstellungen wie Yara vertreten und bei ihren Geschäftstätigkeiten auf ethisches und verantwortungsvolles Handeln setzen.

Dieses Dokument enthält Erläuterungen zu folgenden Punkten:

- a) Strenge rechtliche Verpflichtungen seitens der Geschäftspartner von Yara, die nicht verhandelbare Standards und gesetzliche Vorschriften umfassen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Yara einzuhalten sind.
- b) Erwartete bzw. erwünschte Standards, deren Umsetzung Yara von seinen Geschäftspartnern erwartet.

Yara behält sich das Recht vor, Geschäftsbeziehungen im Falle gravierender Verstöße gegen strenge rechtliche Verpflichtungen zu beenden, und im Falle von Verstößen gegen die erwarteten Standards Abhilfemaßnahmen mit seinen Geschäftspartnern auszuhandeln und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu unterstützen. Yara behält sich außerdem das Recht vor, die Einhaltung der in diesem Dokument dargelegten Verpflichtungen und Erwartungen des Geschäftspartners zu überwachen oder zu kontrollieren.

Fehlverhalten oder unethische Geschäftspraktiken können anonym über die Ethik-Hotline von Yara gemeldet werden, zu finden unter www.yara.com.

Rechtliche Verpflichtungen für die Geschäftspartner von Yara

1) Allgemeine Compliance

Die Geschäftspartner von Yara müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere die nachstehenden Punkte 2 bis 10, in Bezug auf unsere Geschäftsbeziehungen einhalten und Yara im Falle eines Verdachts auf Verstöße oder einer anderen Nichteinhaltung der in diesem Dokument dargelegten Standards benachrichtigen, um eine gemeinsame Überprüfung des Sachverhalts zu ermöglichen. Dies gilt für Geschäftspartner von Yara und deren Subunternehmer.

2) Bestechung, Korruption und Betrug:

Die Geschäftspartner von Yara müssen die höchsten geschäftsethischen Standards sowie geltende Gesetze einhalten und dürfen sich an keiner Form von Korruption, einschließlich Bestechung, Betrug, Schmiergeldzahlungen, verdeckten Provisionen, illegalen Zuwendungen und Erpressung beteiligen. Yara erachtet Schmiergeldzahlungen als Korruption und verfolgt einen Null-Toleranz-Ansatz. Geschäftspartner müssen angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um Betrug im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten und ihrer Geschäftsbeziehung mit Yara zu verhindern.

3) Geldwäsche

Die Geschäftspartner von Yara müssen alle geltenden Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche einhalten und strenge Kontrollen und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung jedweder Art von Beteiligung an Geldwäsche oder damit verbundenen Tätigkeiten an jedwedem Ort einführen.

4) Sanktionen und Exportkontrollen

Die Geschäftspartner von Yara müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Durchsetzung von Wirtschaftssanktionen, Handelsbeschränkungen sowie Exportkontrollen einhalten. Geschäftspartner dürfen sich an keinerlei Transaktionen beteiligen, die in direkter oder indirekter Weise gegen solche Beschränkungen verstoßen oder geltende Sanktionsregelungen umgehen.

5) Fairer Wettbewerb

Yara untersagt strikt wettbewerbschädigende Übereinkünfte und wettbewerbschädigendes Geschäftsgebaren, wie u. a. Preisabsprachen, eingeschränkte Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen, Angebotsabsprachen und Marktaufteilungen. Wir verlangen von unseren Geschäftspartnern, sich dem freien und fairen Wettbewerb zu stellen und Wettbewerbsgesetze und -verordnungen einzuhalten.

6) Verwendung von Produkten

Yara toleriert keinen Missbrauch unserer Produkte für illegale Zwecke. Dies umfasst unter anderem den Missbrauch von Fertigprodukten, Zwischenprodukten und Rohmaterialien bei der Herstellung von illegalen Drogen und illegalem Sprengstoff. In unserem Bestreben, gesetzliche und regulatorische Strukturen zu stärken, lenkt Yara die Aufmerksamkeit seiner Geschäftspartner kontinuierlich auf deren Verpflichtung, adäquate Überwachungssysteme in ihre Lieferketten zu integrieren. Diese sind notwendig, um zu gewährleisten, dass missbräuchliche Verwendung verhindert wird oder sofort erkannt und unterbunden werden kann. Die Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen sowie der schriftlich niedergelegten Richtlinien von Yara zum Umgang mit Gefahrstoffen wird ebenfalls vorausgesetzt.

Fortsetzung

7) Kinderarbeit oder Zwangsarbeit

Yara nimmt keine Arbeitsleistung in Anspruch, die auf Menschenhandel beruht oder unfreiwillig, in einem Leibeigenschafts- oder Zwangsarbeitsverhältnis erbracht wurde, und toleriert nicht, wenn dies in unserem Namen geschieht. Sofern Geschäftspartner Arbeit von Minderjährigen in Anspruch nehmen, müssen internationale anerkannte Standards (z. B. Richtlinien der UNICEF/ILO) sowie vor Ort geltende Gesetze eingehalten werden. Von Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie effiziente interne Kontrollen zur Überprüfung des Alters der angeworbenen Mitarbeiter implementieren.

8) Diskriminierung und Belästigung

Yara erwartet, dass die Mitarbeiter unserer Geschäftspartner respekt- und würdevoll behandelt werden und dass Chancengleichheit rein leistungsbasiert ist, unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religion, Geschlechtszugehörigkeit, Alter, Nationalität, sexueller Orientierung, Familienstand oder Behinderung. Die Geschäftspartner von Yara müssen sich verpflichten, ein faires Arbeitsumfeld zu schaffen und alle vor Ort in Bezug auf Diskriminierung geltenden Gesetze bei der Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeitern einzuhalten.

9) Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Geschäftspartner von Yara müssen ihren Mitarbeitern und Auftragnehmern Arbeitsbedingungen bieten, die sicher sind und deren Gesundheit schützen, so wie dies in internationalen Standards und der nationalen Gesetzgebung verankert ist.

10) Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Geschäftspartner von Yara müssen die geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten.

Erwartete Standards für die Geschäftspartner von Yara

1) Allgemeine Erwartungen

Von Geschäftspartnern von Yara wird erwartet, dass sie geltende Gesetze und Verordnungen zu ESG (Environmental, Social and Governance-Kriterien) sowie ähnliche Standards einhalten, wie sie in den Punkten 2 bis 9 unten aufgeführt sind, und dies auch von ihren eigenen Geschäftspartnern und Subunternehmern verlangen, insbesondere beim Tätigen von Geschäften für Yara.

2) Menschenrechte innerhalb der Wertschöpfungskette

Es wird erwartet, dass Geschäftspartner Yara bei der Ermittlung, Vorbeugung und Minderung negativer Auswirkungen auf Menschenrechte innerhalb der Wertschöpfungskette unterstützen, indem sie relevante und genaue Informationen zu deren Geschäftstätigkeiten und -beziehungen bereitstellen, die Yara, soweit angemessen, zur Erfüllung seiner Sorgfalts- und Meldepflichten benötigt.

3) Geschäftliche Geschenke und Einladungen

Bei Yara gilt die Grundregel, dass Geschenke weder überreicht noch angenommen werden sollten. Yara-Mitarbeiter dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vorgesetzten keine Geschenke mit einem Wert von über 75 USD überreichen oder annehmen. Yara-Mitarbeiter lassen sich selbst weder durch Geschenke und/oder Bewirtungen beeinflussen noch werden sie versuchen, durch Geschenke und/oder Bewirtungseinladungen Einfluss auf andere Akteure auszuüben.

4) Bewegungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Yara erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass diese das Recht ihrer Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit in Gewerkschaften oder ähnlichen externen Interessensvertretungen respektieren und aufrechterhalten. Den Mitarbeitern ist das Recht einzuräumen, gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen Tarifverhandlungen zu führen, aber auch sich gegen den Beitritt zu einer Gewerkschaft oder anderen Interessensvertretung zu entscheiden. Wo diese Rechte eingeschränkt sind, erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie alternative Wege für eine effektive Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern finden. Von Geschäftspartnern wird zudem erwartet, dass sie sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrem Einstellungsverfahren frei von finanziellen Belastungen, wie Gebühren und damit verbundene Kosten, sind und dass das Recht der Mitarbeiter auf Bewegungsfreiheit in keiner Weise eingeschränkt wird.

5) Interessenkonflikte

Situationen, in denen ein tatsächlicher, potenzieller oder vermeintlicher Interessenkonflikt besteht, müssen von Yara-Mitarbeitern und Geschäftspartnern sofort offengelegt werden und durch geeignete Gegenmaßnahmen aufgelöst werden.

6) Gleiche Bezahlung und Arbeitszeiten

Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie ihre Mitarbeiter für ihre geleistete Arbeit angemessen bezahlen, unabhängig von persönlichen Überzeugungen oder individuellen Merkmalen. Individuelle Vergütungen für Mitarbeiter, Berater oder Auftragnehmer basieren ausschließlich auf der Position, Leistung und Kompetenz. Alle Vergütungen müssen mindestens die geltenden Anforderungen des Mindestlohns erfüllen, und sollten einem Lohn in existenzsichernder Höhe entsprechen, der den Mitarbeitern und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht. Von Geschäftspartnern wird außerdem erwartet, dass sie sich an die geltenden Gesetze und Verordnungen zu Arbeits- und Ruhezeiten halten.

7) Indigene Völker

Yara erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie die von ihren Aktivitäten betroffenen indigenen Völker ausmachen und sie anerkennen sowie Verstöße gegen die Rechte der indigenen Völker erkennen und verhindern. Indigene Völker haben ein Recht darauf, informiert und anschließend um ihre Zustimmung zu Entscheidungen gebeten zu werden, die sie möglicherweise betreffen.

8) Umweltschutz und Auswirkungen auf die Umwelt

Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie alle geltenden Umweltgesetze und -verordnungen einhalten. Yara erwartet, dass die Geschäftspartner eine entsprechende Umweltrichtlinie entwickeln und ein Umweltmanagementsystem einführen, die die Umweltauswirkungen und -risiken im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten und Produkten über den gesamten Lebenszyklus hinweg abdecken. Zudem wird erwartet, dass umweltfreundliche Technologien, Produkte und Dienstleistungen eingesetzt werden, um die Nutzung von natürlichen Ressourcen, Energie und Wasser zu optimieren und die negativen Auswirkungen auf Luft, Wasser, Grundwasser, Boden, Biodiversität und Klima zu minimieren.

9) Beschwerdemechanismen

Yara erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie niedrigschwellige, vertrauliche und vor Vergeltung geschützte Meldemechanismen sowie Verfahren zum Umgang mit Beschwerden von Arbeitnehmern und betroffenen Interessengruppen einführen.